

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.10.2016

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-34/16

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3608

Geltungsdauer

vom: **12. Oktober 2016**

bis: **4. Dezember 2018**

Antragsteller:

SWISS KRONO

Kronospan Schweiz AG

Willisauerstraße 37

6122 MENZNAU

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Unbeschichtete und beschichtete Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986

"SWISSSPAN P2 SF-B",

"SWISSSPAN SF-B DECOR",

"SWISSMDF SF-B",

"SWISSMDF SF-B DECOR",

"SWISSCDF" und

"SWISSCDF DECOR"

als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Nachweis des Glimmverhaltens der unbeschichteten oder mit harz imprägnierten Dekorpapieren beschichteten, mit einem Flammenschutzmittel ausgerüsteten Holzwerkstoffplatten,

- "SWISSSPAN P2 SF-B",
- "SWISSSPAN SF-B DECOR",
- "SWISSMDF SF-B",
- "SWISSMDF SF-B DECOR",
- "SWISSCDF" und
- "SWISSCDF DECOR"

(im Weiteren Holzwerkstoffplatten) genannt, mit CE- Kennzeichnung nach DIN EN 13986¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Glimmverhalten der Holzwerkstoffplatten.

1.2.2 Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen, jeweiligen Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1² (s. Tabelle 1) und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³ dürfen die Holzwerkstoffplatten als schwerentflammbare Bauprodukte unter Berücksichtigung der für das Brandverhalten geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Tabelle 1

Bezeichnung der Holzwerkstoffplatten	Klasse nach DIN EN 13501-1 ²
SWISSSPAN P2 SF-B	B-s2, d0
SWISSSPAN SF-B DECOR	
SWISSMDF SF-B	B-s1, d0
SWISSMDF SF-B DECOR	
SWISSCDF	B-s2, d0
SWISSCDF DECOR	C-s2, 0

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Holzwerkstoffplatten müssen die Anforderungen nach DIN EN 13986¹ und den mitgeltenden Normen gemäß Tabelle 2 erfüllen.

2.1.2 Die rot eingefärbten Kernplatten der Holzwerkstoffplatten "SWISSSPAN ..." müssen aus kleinen Holzteilen bestehen, die mit einem Flammenschutzmittel versehen und mit einem Harz-Bindemittel verleimt und verpresst werden.

- ¹ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- ² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- ³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3608

Seite 4 von 6 | 12. Oktober 2016

Die rot eingefärbten Kernplatten der Holzwerkstoffplatten "SWISSMDF ..." und die schwarz eingefärbten Kernplatten der Holzwerkstoffplatten "SWISSCDF ..." müssen aus Holz-/Zellulosefasern bestehen, die mit einem Flammschutzmittel versehen und mit einem Harz-Bindemittel verleimt und verpresst werden.

Die Rohdichte der unbeschichteten Holzwerkstoffplatten (Kernplatten) muss den jeweiligen Angaben in Tabelle 2 entsprechen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen.

2.1.3 Die Holzwerkstoffplatten mit dem Namenszusatz "... DECOR" (s. Tabelle 2) müssen beidseitig mit einer Beschichtung aus gleichen oder unterschiedlich gefärbten oder bedruckten, harz imprägnierten Dekorpapieren ausgerüstet sein.

2.1.4 Die Holzwerkstoffplatten müssen eine Nenndicke gemäß den jeweiligen Angaben in Tabelle 2 aufweisen. Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal $\pm 10\%$ betragen.

Tabelle 2

Bezeichnung	Nenndicke [mm]	Rohdichte der Kernplatten [kg/m ³]	Mitgeltende Norm
SWISSSPAN P2 SF-B	16 - 25	630 – 770	DIN EN 312 ⁴
SWISSSPAN SF-B DECOR	16 - 25	630 – 770	DIN EN 312 ⁴ DIN EN 14322 ⁵
SWISSMDF SF-B	12 - 25	765 - 890	DIN EN 622-5 ⁶
SWISSMDF SF-B DECOR	12 - 25	765 - 890	DIN EN 622-5 ⁶ DIN EN 14322 ⁵
SWISSCDF	6 - 19	1000 – 1100	DIN EN 622-5 ⁶
SWISSCDF DECOR	6 - 20	1000 – 1100	DIN EN 622-5 ⁶ DIN EN 14322 ⁵

2.1.5 Die Holzwerkstoffplatten dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁷ die Anforderungen nach DIN 4102-1³, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2.c) erfüllen.

2.1.6 Die Zusammensetzung der Holzwerkstoffplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Holzwerkstoffplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das in Verkehr bringen von Holzwerkstoffplatten ist zusätzlich die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung) zu beachten.

4 DIN EN 312:2010-12 Spanplatten – Anforderungen
 5 DIN EN 14322:2004-06 Holzwerkstoffe - Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich - Definition, Anforderungen und Klassifizierung
 6 DIN EN 622-5:2010-03 Faserplatten — Anforderungen — Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
 7 DIN 4102-16:2015-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

Der Transport und die Lagerung der Holzwerkstoffplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Holzwerkstoffplatten, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der unbeschichteten Holzwerkstoffplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3608
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar, nicht glimmend

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Holzwerkstoffplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁸, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13986¹ bzw. der in Tabelle 2 angegebenen, mitgeltenden Normen sowie die zusätzlichen Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

⁸

Zuletzt veröffentlicht im Internet unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014.

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Holzwerkstoffplatten sind bei Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schwerentflammbare Baustoffe. Die Holzwerkstoffplatten glimmen nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bei Verwendung der Holzwerkstoffplatten sind die im Klassifizierungsbericht nach DIN EN 13501-1² bzw. in der Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13986¹ angegebenen Randbedingungen für die Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1² zu beachten.

4.2 Die Holzwerkstoffplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt